
627/AB XXII. GP

Eingelangt am 02.09.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM FÜR INNERES

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und GenossInnen haben am 9. Juli 2003 unter der Nr. 655/J, an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die Besetzung des Gendarmeriepostenkommandos Mürzzuschlag " gerichtet:

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt

Zu Frage 1:

Für die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des Gendarmeriepostens Mürzzuschlag fand eine Interessentinnensuche nach dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz statt.

Zu Frage 2:

Die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des GP Mürzzuschlag fiel nicht unter die Bestimmungen des Ausschreibungsgesetzes.

Zu Frage 3:

Nein, eine Eignungsbewertung erfolgte durch das Gendarmeriezentralkommando gemeinsam mit dem Zentralausschuss für die Bediensteten der Bundesgendarmerie nach Abwägung sämtlicher persönlicher und fachlicher Kriterien.

Zu Frage 4:

Das Landesgendarmeriekommando für Steiermark war aufgrund einer externen (behördenübergreifenden) Bewerbung nicht entscheidungsberechtigt und konnte für zwei Bewerber mangels Zuständigkeit auch keine Beurteilung abgeben. Deshalb ging die Entscheidungsbefugnis in dieser Besetzungsangelegenheit auf das Gendarmeriezentralkommando im Einvernehmen mit dem Zentralausschuss für die Bediensteten der Bundesgendarmerie über.

Zu Frage 5:

Sowohl die Dienstgeber- als auch die Dienstnehmervertretung sprachen sich nach Abwägung sämtlicher persönlicher und fachlicher Kriterien für den jetzigen Funktionsinhaber aus.

Zu Frage 6:

Die Besetzung der Planstelle des Kommandanten des GP Mürzzuschlag wurde gemäß § 16 des Bundesgesetzes über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über Wachkörper der Bundespolizei und Bundesgendarmerie im Einvernehmen mit dem Landeshauptmann getroffen.

Zu Frage 7:

Ja, die Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission ist mir bekannt.

Zu Frage 8:

Die maßgeblichen Sachverhalte für die Entscheidungsfindung durch die Personalvertretungs-Aufsichtskommission wurden von mir zur Kenntnis genommen. Auf die Gründe der anlassbezogenen Entscheidung des Gendarmeriezentralkommandos hat dieser Bescheid allerdings keinen Einfluss.

Zu Frage 9:

Die Wiederholung des Planstellenbesetzungsverfahrens aufgrund der Entscheidung der Personalvertretungs-Aufsichtskommission ist nicht vorgesehen.

Zu Frage 10:

Beabsichtigte Planstellenbesetzungen werden allen in Frage kommenden Bediensteten zur Kenntnis gebracht. Die daraufhin einlangenden Bewerbungen werden in das Be-

setzungsverfahren miteinbezogen und gegenübergestellt. In diesem Fall ist außerdem darauf hinzuweisen, dass einem Personalvertreter infolge der Ausübung seiner Funktion kein Nachteil erwachsen darf.

Zu Frage 11:

Die Vertretungsfunktion des stellvertretenden Dienststellenleiters ist ausdrücklich in dessen Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt und wurde bei der Arbeitsplatzbewertung entsprechend berücksichtigt.

Zu Frage 12:

Jene Bewerber, die bei gegenständlichem Besetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, haben jederzeit die Möglichkeit, sich für andere zu besetzende Führungsfunktionen zu bewerben.